FARMSENER TURNVEREIN von 1926 e.V.

Tennis-Abteilung

HANDBUCH

Inhaltsverzeichnis

1. Abteilungsordnung
2. Leitfaden zur Jugendarbeit
3. Spiel- und Platzordnung

Hamburg, im April 2024

1. Abteilungsordnung

in der Fassung vom 30. 04. 2024

§ 1 Status
§ 2 Zweck und Aufgaben
§ 3 Mitgliedschaft
§ 4 Organe
§ 5 Abteilungsmitgliederversammlung
§ 6 Abteilungsjugendversammlung
§ 7 Abteilungsleitung
§ 8 Organisation des Sportbetriebes
§ 9 Abteilungshaushalt
§ 10 Verfahren
§ 11 Übergangsvorschriften

§ 1 Status

Die Tennis-Abteilung ist eine Abteilung des Farmsener Turnvereins von 1926 e.V. (FTV), gegründet am 29.8.1975. Sie ist an die Satzung des FTV und die Ordnungen der Tennisabteilung in ihren jeweiligen Fassungen gebunden.

Die Abteilung ist Mitglied im Hamburger Tennis-Verband e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Abteilung ermöglicht ihren Mitgliedern die sportliche Betätigung im Bereich des Tennisspielens.

Zu diesem Zwecke stellt sie sich folgende Aufgaben:

1. Schaffung und Pflege der erforderlichen Sport- und Freizeitanlagen.
2. Bereitstellung von Platz- und Hallenzeiten.
3. Sportliche Förderung ihrer Mitglieder, insbesondere der Jugend nach den Richtlinien des DTB und des Hamburger Tennis-Verbandes e.V.
4. Einrichtung und Durchführung von Trainingskursen.
5. Teilnahme an Wettkämpfen und Durchführung von Wettkampfveranstaltungen.
6. Teilnahme an bzw. Durchführung von Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Abteilung zur Pflege der Geselligkeit und anderer Formen der Freizeitgestaltung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Abteilung können grundsätzlich alle ordentlichen und außerordentlichen FTV-Mitglieder einschließlich Ehrenmitglieder erwerben.

2. Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt, sofern kein anders lautender begründeter Beschluss der Abteilungsleitung (AL) vorliegt:

   a) bei Neueintritt in den FTV und in die Abteilung mit Annahme des schriftlichen Antrages durch den Verein gemäß § 4 der Satzung des FTV;

   b) bei bereits bestehender Vereinszugehörigkeit durch Abgabe eines Zusatzaufnahmeantrages, der wirksam wird, wenn die Aufnahme nicht innerhalb 8 Wochen durch schriftlichen Bescheid abgelehnt wird.

3. Die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder erfolgt nur aufgrund eines Beschlusses der AL im Einvernehmen mit dem Präsidium.

4. Im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der Abteilungsmitglieder und die Kündigung der Mitgliedschaft gelten die §§ 4, 5 und 8 der Satzung des FTV entsprechend.

5. Verstößt ein Abteilungsmitglied zum wiederholten Male gegen die Abteilungs-, die Spiel-, die Platz-, die Hallen- und die Ranglistenordnung oder sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder AL zur geordneten Durchführung des Sportbetriebes, so ist die AL berechtigt, disziplinarische Maßnahmen zu beschließen.

   Als Disziplinarmaßnahmen kommen in Betracht: Verweis, Anlagen-, Platz- und Hallenverbot, Spielsperre, Trainingssperre, Mannschaftsausschluss und Abteilungsausschluss.

   Gegen verhängte Disziplinarmaßnahmen kann das betreffende Mitglied binnen einer Woche nach Zugang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung der AL den Ehrenrat des FTV gemäß § 26 der Satzung des FTV anrufen.

§ 4 Organe

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwaltet sich die Abteilung im Rahmen der Satzungsbestimmungen und der Beschlüsse der Vereinsorgane selbst. Ihre Organe sind:

a) die Abteilungsmitgliederversammlung

b) die Abteilungsjugendversammlung

c) die Abteilungsleitung (AL).

§ 5 Abteilungsmitgliederversammlung

1. Die Abteilungsmitglieder sind stimmberechtigt ab vollendetem 16. Lebensjahr und passiv wahlberechtigt ab vollendetem 18. Lebensjahr - ausgenommen der Jugendwart entsprechend § 6 der Abteilungsordnung.

2. Die ordentliche Abteilungsmitgliederversammlung findet einmal jährlich vor der ordentlichen FTV-Mitgliederversammlung statt.

3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsmitgliederversammlung gelten die §§ 9-13 und 15 der Satzung des FTV sinngemäß.

4. Die Abteilungsmitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Abteilung, soweit sie nicht der AL oder laut Satzung oder Ordnungen anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Sie wählt die AL gemäß § 7 der Abteilungsordnung mit Ausnahme des Jugendwartes.

§ 6 Abteilungsjugendversammlung

1. Ihr gehören alle Abteilungsmitglieder bis zum vollendeten 18.Lebensjahr an.
2. Die Abteilungsjugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich, und zwar vor der Abteilungsmitgliederversammlung zusammen. Sie wird vom Abteilungsjugendwart unter Einbehaltung einer Frist von 21 Tagen vor Versammlungsbeginn einberufen.
3. Der Abteilungsjugendversammlung obliegt die Beratung und Beschlussfassung über die Aktivitäten der Abteilungsjugend im Rahmen der Beschlüsse der Abteilung und der Organe des Vereins. Sie wählt den Abteilungsjugendwart für einen Zeitraum von 2 Jahren und die Delegierten für den Jugendverbandstag gemäß den Bestimmungen des Verbandes.

   Der Abteilungsjugendwart muss Abteilungsmitglied und mindestens 16 Jahre alt sein.

   Der Abteilungsjugendwart ist kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes, der Abteilungsleitung und des Jugendausschusses (§§ 16, 23 und 24 der Satzung des FTV).
4. Die Abteilungsjugendversammlung wählt ferner 2 Jugendsprecher auf 1 Jahr. Sie sollen nicht älter als 18 Jahre sein.
5. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt, wenn sie nicht ihr Amt vorzeitig niederlegen.
6. Für die Durchführung der Abteilungsjugendversammlung gelten Satzung und Jugendordnung entsprechend.

§ 7 Abteilungsleitung (AL)

1. Die Abteilungsleitung besteht aus:

   a) Abteilungsleiter

   b) stellvertretender Abteilungsleiter

   c) Sportwart

   d) Kassenwart

   e) Jugendwart

2. Die AL-Mitglieder werden von der Abteilungsmitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und zwar

   a) in ungeraden Jahren: Abteilungsleiter und Sportwart

   b) in geraden Jahren : stv. Abteilungsleiter und Kassenwart

   Der Jugendwart wird gemäß § 6 der Abteilungsordnung gewählt.

   Alle AL-Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann sich die AL selbst ergänzen.

3. Die AL führt alle sich aus der Aufgabenstellung des § 2 der Abteilungsordnung

ergebenden Geschäfte. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

4. Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit kann die AL Ausschüsse und Fachreferenten einsetzen. Die Ausschussmitglieder bzw. Referenten haben in AL-Sitzungen beratende Stimme.

§ 8 Organisation des Sportbetriebes

Die AL ist nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten im Einvernehmen mit dem Vorstand berechtigt, eine Aufnahmesperre für die Abteilung zu beschließen, sobald durch Auslastung der zur Verfügung stehenden Sportanlagen ein ordnungsgemäßer Spiel- und Sportbetrieb nicht mehr gewährleistet ist. Die AL hat in diesem Fall eine Warteliste der Interessenten zu führen.

§ 9 Abteilungshaushalt

1. Die AL berichtet der ordentlichen Abteilungsmitgliederversammlung über den Abteilungshaushalt des vergangenen Jahres. Die AL legt den Abteilungs-haushaltsplan des laufenden Jahres der Abteilungsmitgliederversammlung vor.

2. Alle Zusatzbeiträge, Umlagen und Leistungen in Geld oder anderer Art werden von der Abteilungsmitgliederversammlung beschlossen. Sie müssen in ihrer Höhe so bemessen sein, dass der Abteilungshaushalt ausgeglichen wird.

3. Die Abteilungsmitgliederversammlung kann Kassenprüfer für die Abteilung einsetzen.

§10 Verfahren

1. Über jede Abteilungsmitgliederversammlung und AL-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und der Geschäftsstelle des FTV zuzuleiten.
2. Änderungen der Abteilungsordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit einer Abteilungsmitgliederversammlung.
3. Für die Auflösung der Abteilung gilt § 28 der Satzung des FTV sinngemäß.

§11 Übergangsvorschriften

1. Diese Abteilungsordnung wurde in der Abteilungsmitgliederversammlung vom 30.04.2024 beschlossen und tritt am 30.04.2024 in Kraft. Sie ersetzt die Abteilungsordnung in der Fassung vom 06.04.2009.
2. AL- und andere Mitglieder, die vor Geltung dieser Abteilungsordnung in ihr Amt gewählt, bestimmt oder eingesetzt wurden, üben dieses Amt unbeschadet der Neuregelung durch diese Abteilungsordnung bis zur nächsten Abteilungsmitgliederversammlung aus.
3. Das Handbuch der Tennis-Abteilung kann in der Geschäftsstelle des FTV, im Clubbüro und auf der Homepage der Tennisabteilung eingesehen werden.
   www.ftv-tennis.de/spielbetrieb

2. Leitfaden zur Jugendarbeit

in der Fassung vom 6.4.2009

Mit diesem Leitfaden zur Jugendarbeit verfolgt die Leitung der FTV-Tennisabteilung das Ziel, die umfassenden Aufgaben im Bereich der Tennisjugend, die in der Jugendordnung des FTV vom 18.11.1981 und in der Ordnung der Tennisabteilung vom 6.4.2009 nur allgemein formuliert sind, für Vereinsmitglieder und interessierte Dritte transparent zu machen. Diese Aufgaben beziehen sich insbesondere auf die sportliche Förderung der Jugendlichen, wobei die Möglichkeiten der FTV-Tennisabteilung berücksichtigt werden.

1. Ziele der Jugendarbeit

Interessierten Jugendlichen soll der Tennissport im Rahmen einer breit angelegten Jugendarbeit nahegebracht werden. Dies geschieht durch vielfältige Angebote wie beispielsweise eine sportliche Förderung innerhalb des Trainings oder die Möglichkeit, in Mannschaften zu spielen und an Turnieren teilzunehmen. Körperliche Gesundheit, Freude am Sport und Gemeinschaftssinn der Jugendlichen stehen im Vordergrund; auf ein harmonisches Spiel- und Vereinsleben wird großer Wert gelegt.

Außerdem ist die Abteilungsleitung bestrebt, alle Jugendlichen in die gesamte Abteilung zu integrieren, um ein gegenseitiges Verständnis zwischen Erwachsenen und Jugendlichen für ihre jeweiligen Belange zu fördern.

Sportliche Erfolge einzelner Jugendlicher oder von Mannschaften finden immer besondere Beachtung und mehren das Ansehen des Vereins. Aus diesem Grunde sollen leistungsstarke Jugendliche, die den Verein bei Turnieren und Meisterschaften vertreten, nach Möglichkeit unterstützt werden.

2. Aufgaben der Jugendarbeit

Die Tennisabteilung des FTV fördert mit ihrer Jugendarbeit in erster Linie den Tennisbreitensport, ist jedoch außerdem bestrebt, leistungsorientierten Jugendlichen Möglichkeiten zu ihrer sportlichen Entfaltung zu geben. Auch Kindern kann durch ein spezielles, pädagogisch entsprechend aufgebautes Tennistraining schon in frühen Jahren Spaß am Tennissport vermittelt werden.

2.1 Jugendtraining

Die Abteilung ist bemüht, möglichst viele interessierte Jugendliche am Training teilnehmen zu lassen. Das Jugendtraining ist kostenpflichtig; die Abteilungsleitung legt fest, wie hoch der Kostenanteil ist, der für die Teilnahme zu entrichten ist.

Es besteht kein Anspruch auf ein vom Verein gefördertes Jugendtraining.

Um den Trainingsbetrieb organisieren zu können, müssen sich die Jugendlichen jeweils vor Beginn der Winter- und der Sommersaison rechtzeitig zum Training anmelden. Hierzu werden in der Regel sechs Wochen vor Trainingsbeginn entsprechende Anmeldelisten ausgelegt. Der Jugendtrainer nimmt in Absprache mit dem Jugendwart die Einteilung in Trainingsgruppen vor. Spielerische Fähigkeiten, Mannschaftszugehörigkeit und Einsatzbereitschaft werden dabei maßgeblich berücksichtigt.

Die Tennisabteilung honoriert nach Möglichkeit besondere sportliche Leistungen

von Jugendlichen, die meist durch einen Ranglistenplatz in der Jugendrangliste des Hamburger Tennis-Verbandes nachgewiesen werden, mit einem zusätzlichen und mit einer speziellen finanziellen Förderung versehenen Trainingsangebot. Nach Rücksprache mit Jugendwart und Jugendtrainer können auch Nicht-Ranglistenspielerinnen und Nicht-Ranglistenspieler in den Genuss dieses Zusatztrainings gelangen.

2.2 Ranglistenspiele

Die Jugendlichen können sich in eine eigene Rangliste der Tennisabteilung aufnehmen lassen. Regelungen insbesondere über das Führen der Rangliste sowie den Modus der Ranglistenspiele („Forderungsspiele“) sind in der Jugend-Ranglistenordnung niedergelegt (Anlage). Durch diese Ranglisten erhalten die jugendlichen Tennisspielerinnen und Tennisspieler die Möglichkeit, Wettkampferfahrung zu sammeln und untereinander „die Kräfte zu messen“. Außerdem dient sie dem Jugendwart und dem Jugendtrainer als Barometer über den aktuellen Leistungsstand.

Wichtig: Nur diejenigen Jugendlichen sollen die Möglichkeit erhalten, den Verein bei Punktspielen zu vertreten, die aufgrund ihres spielerischen Könnens einen entsprechenden Ranglistenplatz innehaben. Wollen Jugendliche, die das vom DTB vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben, auch an den Punktspielen der Erwachsenen teilnehmen, müssen sie sich durch einen Platz in der Erwachsenen-Rangliste dafür qualifiziert haben; es gilt dann die Ranglistenordnung für Erwachsene (Anlage).

2.3 Punktspielbetrieb

Die Tennisabteilung unterstützt die Teilnahme von Jugendlichen an Punktspielen gegen andere Vereine. Mannschaftsgeist, Spielpraxis unter Turnierbedingungen und Freundschaften zu Jugendlichen anderer Vereine sollen gefördert werden.

Die Anzahl der gemeldeten Mannschaften ist vornehmlich durch die Platzkapazität der Tennisanlage des FTV beschränkt. Aus diesem Grunde müssen sich Jugendliche, die an Punktspielen teilnehmen wollen, für die Mannschaften qualifizieren. Die Aufstellung der Mannschaften erfolgt durch den Jugendwart nach Rücksprache mit dem Jugendtrainer. Ausschlaggebend ist daher der Stand der Rangliste am Tage der Meldung zu den Punktspielen.

Besonders spielstarke Jugendliche können, wenn es ihr Ranglistenplatz erlaubt, in Mannschaften älterer Altersgruppen mitspielen. Den Wünschen der Mannschaftsführer sollte nach Möglichkeit entsprochen werden. In unbegründeten Ausnahmefällen kann die Abteilungsleitung auf den jeweiligen Einzelfall abgestellte Sonderregelungen beschließen.

2.4 Clubmeisterschaften

Der sportliche Höhepunkt der Tennis-Saison ist für die jugendlichen Tennisspielerinnen und Tennisspieler die Teilnahme an den Clubmeisterschaften. Alle Jugendlichen sind hierzu, unabhängig von ihrer Spielstärke, das heißt auch Jugendliche, die beispielsweise nicht in der Rangliste stehen, herzlich eingeladen. Speziell die Mannschaftsspielerinnen und -spieler sollten sich nach Möglichkeit an diesen Meisterschaften beteiligen.

Von Jugendlichen, die bereits in der Rangliste der Erwachsenen geführt werden oder sogar deren Punktspiele bestreiten, wird es gern gesehen, wenn sie auch an den Clubmeisterschaften der Erwachsenen teilnehmen.

2.5 Teilnahme an Turnieren

Neben dem normalen Punktspielbetrieb haben jugendliche Tennisspieler und

Tennisspielerinnen die Chance, an Turnieren insbesondere innerhalb des Hamburger Tennis-Verbandes teilzunehmen. Hierzu zählen vor allem die Bezirksmeisterschaften, die Vorrunden zu den Hamburger Meisterschaften, die Hamburger Meisterschaften sowie Ranglisten- und Ranglistensichtungsturniere.

Die Tennisabteilung ist bestrebt, sich finanziell an den Kosten der Meldegebühren zu beteiligen. Für die Teilnahme an solchen Turnieren müssen die Jugendlichen daher bestimmte Voraussetzungen erfüllen; hierzu kann beispielsweise eine entsprechend gute Plazierung in der Rangliste des FTV oder des Hamburger Tennis-Verbandes zählen.

3. Spezielle Regelungen

Die Jugendlichen der FTV-Tennisabteilung besitzen eine Art Parlament, § 6 Abteilungsjugendversammlung, das mindestens einmal im Jahr einberufen wird. Hier werden zwei Jugendvertreter gewählt, die die Interessen der Jugendlichen unmittelbar gegenüber dem Abteilungsvorstand vertreten. Näheres hierzu ist in der Ordnung der Tennisabteilung geregelt (Anlage).

Abteilungsleitung Tennis

3. Spiel- und Platzordnung

in der Fassung vom 30.04.2024

1. *Seid nett zueinander!*

2. Spielberechtigung

2.1 Spielberechtigt sind alle Mitglieder der Tennis-Abteilung mit einer gültigen Spielmarke, die von der Abteilungsleitung gegen einen Kostenbeitrag erworben werden muss. Die Spielmarke ist nicht übertragbar.

2.2 Gäste dürfen nur zusammen mit mindestens einem Mitglied der Tennis-Abteilung zu folgenden Zeiten auf der Anlage spielen.

Montag - Freitag **bis 17°° Uhr**

Sonnabend, an Sonn- und Feiertagen von 12°° bis 16°° Uhr

Sollten die Plätze durch Mitglieder nicht genutzt werden, so ist Gästen erlaubt, auch außerhalb der genannten Zeiten zusammen mit Mitgliedern der Tennis-Abteilung auf der Anlage zu spielen.

Dieses gilt nicht, wenn Punktspiele oder Clubveranstaltungen auf der Anlage stattfinden.

Gäste haben vor Spielbeginn Gastspielmarken zu erwerben. Die Gastspielmarken können bei der Gastronomie und im Büro des Clubhauses (wenn geöffnet) erworben werden. Die Gastspielmarken können auch längerfristig im voraus gekauft werden.

Vor der Anbringung der Gastspielmarke an der Platzbelegungstafel sind der Name, das Datum und die Spielzeit einzutragen. Fehlen diese Eintragungen bei der an der Platzbelegungstafel angebrachten Gastspielmarke, wird diese eingezogen, und der Gast verliert sofort die Spielberechtigung.

3. Spieldauer

3.1 Die Spielzeit beträgt für Einzel 60 Minuten.

Die Spielzeit beträgt für Doppel oder Mixed 90 Minuten, wenn das Schild „Doppel“ an der Belegungstafel aufgehängt wird.

3.2 Auf Freiluftplätzen ist in der Spielzeit die Platzpflege (Abziehen und Sprengen) enthalten. Anweisungen der Abteilungsleitung oder des Platzwartes in bezug auf Platzpflege ist zu folgen.

3.3 Die Freiluftplätze sind während der Sommersaison ganztägig benutzbar. Sie können zu Pflegearbeiten vom Platzwart zeitweise gesperrt werden.

4. Platzbelegung Freiluftplätze

4.1 Die Plätze dürfen nur für den nächstmöglichen freien Spielbeginn durch

Aufhängen der Spielmarken an der Belegungstafel reserviert werden. Dazu sind die von der Tennis-Abteilung ausgehändigten einheitlichen Spielmarken zu verwenden.

Die Reservierung darf nur durch die Spieler selbst geschehen.

Sobald ein Platz reserviert ist, muss sich mindestens einer der Spieler im Tennispark aufhalten. Sind bei Spielbeginn nicht mindestens 2 Spieler anwesend, so erlischt die Reservierung, und der Platz muss für andere Mitglieder freigegeben werden.

4.2 Der Wechsel ist zur vollen oder halben Stunde möglich.

4.3 Die Spielmarken aller Spieler eines Platzes bleiben bis zum Spielende an den entsprechenden Haken der Belegungstafel hängen. Während des Spiels ist damit das Umhängen einzelner Marken auf andere Plätze nicht gestattet.

Wird der gerade bespielte Platz nach Ablauf der Spielzeit von anderen Mitgliedern nicht beansprucht, können die Marken aller Spieler dieses Platzes für jeweils eine weitere 1/2 Stunde für den gleichen Platz umgehängt werden.

4.4 Jugendliche haben bei der Platzbelegung zu folgenden Zeiten gleiche Rechte wie Erwachsene

von Montag bis Freitag: **alle Plätze bis Spielende 17°° Uhr**

an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen: Platz 3 und 4 ohne Zeitbegrenzung

Erwachsene Spieler werden um entsprechende Beachtung bei der Platzbelegung gebeten.

Abteilungsleitung oder Trainer können Ausweichplätze bestimmen. Hallenplätze ausgenommen.

Nach 17°° Uhr können Jugendliche an allen Tagen auf allen Plätzen nur zusammen mit Erwachsenen spielen. Abteilungsleitung kann bei entsprechendem Andrang die Spielberechtigung auf Erwachsene beschränken.

Jugendliche, die den Verein in einer Damen- oder Herrenmannschaft repräsentieren, können an Wochentagen auch nach 17°° Uhr spielen.

Werden Plätze nach 17°° Uhr von Erwachsenen nicht beansprucht, können Jugendliche auch dort untereinander spielen. Sie müssen dann den Platz zur nächsten 1/2 Stunde räumen, wenn auf ihm Erwachsene spielen möchten.

4.5 Für Minis gilt Absatz 4.4 sinngemäß. Sofern kein Erwachsener mitspielt, ist für entsprechende Aufsicht zu sorgen.

4.6 Bei sehr starkem Spielerandrang kann die Abteilungsleitung entscheiden, dass nur Doppel oder Mixed gespielt werden (Doppelzwang).

5. Platzbelegung Halle

5.1 Hallenplatz-Buchungen werden über das Internetportal “BookandPlay” vorgenommen. Die Regelungen dazu sind der Homepage unter www-ftv-

tennis.de zu entnehmen.

6. Sonderregelungen

6.1 Trainerstunden in der Halle und auf den Außenplätzen werden frühzeitig an der Belegungstafel gekennzeichnet bzw. bekannt gegeben.

6.2 Für Turniere (Medenspiele, Freundschaftsspiele mit anderen Vereinen, Jugendturniere, Clubmeisterschaften) werden von der Abteilungsleitung, bei Jugendturnieren vom Jugendwart, Plätze zeitweise für den allgemeinen Spielbetrieb gesperrt. Dies wird rechtzeitig im voraus durch Aushang bekanntgegeben.

Die Mitglieder werden gebeten, für eine auch sportlich positive Entwicklung der Tennis-Abteilung Verständnis aufzubringen.

Spieler, die am Clubturnier teilnehmen, haben kein Platzbelegungsrecht unmittelbar vor dem Turnierspiel.

6.3 Trainingsteilnehmer dürfen ihre Spielmarke erst nach Trainingsende aufhängen.

7. Platzordnung

7.1 Die Tennisplätze selbst können nur von den an der Belegungstafel angezeigten Spielern in Sportkleidung und mit Tennisschuhen betreten werden.

Zuschauer sollen die Plätze wegen der möglichen Verletzungsgefahr nicht betreten.

7.2 Die Freiluftplätze und Türen sind abends abzuschließen. Schlüssel bzw. Karten für die Plätze und Türen können von Mitgliedern gegen einen Kostenbeitrag in der Gastronomie erworben werden.

7.3 Der Betrieb von Radios ist auf der gesamten Tennisanlage nicht gestattet.

Hunde dürfen nicht mit auf die Tennisplätze genommen werden.

<u>Für die Halle gilt besonders zwingend:</u>

7.4 Sauberhaltung ist oberstes Gebot.

7.5 Hallenplätze dürfen nur mit Spezial-Hallenschuhen bespielt werden. Im Sommer vorsorglich beide Schuhpaare mitbringen!

Hallenschuhe dürfen nicht außerhalb der Halle getragen werden.

Der Schuhwechsel ist nur im Vorraum zur Halle oder in den Umkleideräumen gestattet.

7.6 Das Rauchen in der Halle ist verboten. Außer Mineralwasser sind Speisen und Getränke nicht in die Halle mitzunehmen.

7.7 Es darf nicht gegen die Hallenwände gespielt werden (z.B. Aufschlagtraining).

7.8 Die Hallenbeleuchtung wird programmiert und durch Bewegungswächter ausgeschaltet, wenn die Plätze im Anschluss an ein Spiel nicht mehr bespielt werden.

7.9 Bei Zuwiderhandlung behält sich die Abteilungsleitung geeignete Maßnahmen, z.B. Spielverbot und Schadenersatz, vor.

8. Schlußbemerkungen

8.1 Im Interesse eines geregelten Spielbetriebs werden alle Mitglieder aufgefordert, die Bestimmungen dieser Spiel- und Platzordnung einzuhalten, gegebenenfalls auch andere Mitglieder und Gäste darauf hinzuweisen.

8.2 Alle Eltern werden ersucht, ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen.

8.3 In allen Zweifelsfragen des Spielbetriebs entscheidet die Abteilungsleitung.

8.4 Die Namen der Mitglieder der Abteilungsleitung werden jeweils durch Aushang bekanntgegeben.

8.5 Diese Spiel- und Platzordnung tritt am 6.4.2009 in Kraft. Sie ersetzt die Spiel- und Platzordnung vom 1.8.1993.

Die Abteilungsleitung